

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 68. Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh und Geflügel auf Eisenbahnen. S. 243. — Nr. 69. Verordnung, die anderweite Bezeichnung der Hauptbergasse betr. S. 244. — Nr. 70. Verordnung über den Radjahrverkehr auf öffentlichen Wegen. S. 244. — Nr. 71. Verordnung, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 betr. S. 249. — Nr. 72. Verordnung zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 1902, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betr. S. 250. — Nr. 73. Bekanntmachung wegen Änderung des Statutes der Technischen Hochschule. S. 254.

Nr. 68. Verordnung

über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh
und Geflügel auf Eisenbahnen;

vom 28. September 1907.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 16. September 1904 — G. u. V. Bl. S. 392 — wird zur weiteren Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 311) hierdurch noch folgendes verordnet:

Bei Frostwetter sind die Rampen usw. nicht mit Wasser zu spülen, vielmehr ist sowohl zur Abspülung, als auch zur Desinfektion die dreiprozentige Kresolschwefelsäurelösung mit einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ kg Kochsalz auf je 10 l Flüssigkeit zu verwenden. Sollte dieser Zusatz bei strenger Kälte nicht ausreichen, die Eisbildung zu verhindern, so ist er bis auf 1 kg zu erhöhen. Zu § 9.

In allen Fällen ist die Desinfektionsflüssigkeit so lange mit einem Holzstabe durchzurühren, bis sich das zugesetzte Kochsalz völlig gelöst hat.

Dresden, am 28. September 1907.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.

Nr. 69. Verordnung,

die anderweite Bezeichnung der Hauptbergkasse betreffend;

vom 11. Oktober 1907.

Die in § 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1864 (G.= u. V.=Bl. S. 422) und in § 2 der Verordnung vom 16. Juni 1904 (G.= u. V.=Bl. S. 201) genannte Hauptbergkasse führt vom 1. November 1907 an die Bezeichnung

Bergamtskasse.

Dresden, am 11. Oktober 1907.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

König.

Nr. 70. Verordnung

über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen;

vom 16. Oktober 1907.

Auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 329) werden für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten füngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, etwas anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a. Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der Polizeibehörde — Polizeidirektion zu Dresden, Stadtrat beziehentlich Polizeiamt, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit, oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger



Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahe des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteiigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteiigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Absatz 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Absatz 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde — Amtshauptmannschaft, Polizeidirektion zu Dresden, und in den übrigen Städten mit der Revidierten Städteordnung Stadtrat beziehentlich Polizeiamt —. Sollen solche Fahrten in Städten mit der Revidierten Städteordnung auf Staatsstraßen stattfinden, so bedarf es außerdem der Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft. Erstreckt sich die Wettfahrt über den Bezirk einer Amtshauptmannschaft oder einer Stadt mit der Revidierten Städteordnung hinaus, so ist die Genehmigung der Kreishauptmannschaft, berührt sie die Bezirke mehrerer Kreishauptmannschaften, die des Ministeriums des Innern erforderlich.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden gemäß § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform oder auf Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Vor den gemäß § 13 ergangenen Vorschriften können für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen Ausnahmen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

G. Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Absatz 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Dresden, den 16. Oktober 1907.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Effler.

Königreich Sachsen.	N ^o .
Radfahrkarte	
für	
..... (Name, Stand)	
wohnhaft zu	
..... (Ort)	, den ^{ten} 19
(Stempel.)	(Polizeibehörde.)

Nr. 71. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze
vom 30. April 1906 (G. = u. V. = Bl. S. 113)
betreffend;

vom 16. Oktober 1907.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigefügte Gebührenverzeichnis aus Anlaß der Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Oktober 1907 wie folgt abgeändert und ergänzt:

Nr.	Stoffenpflichtige Sache.	Gebühren.	
		Bestehender Betrag	
		ℳ	¢
41.	Radfahrkarten.		
	a) Ausstellung einer Radfahrkarte	1	—
	b) = = neuen Karte bei Verlust oder Unbrauchbarwerden der alten Karte	—	50
	c) = = neuen Karte wegen Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Inhabers	—	25

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 1907.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Saupe.

Nr. 72. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 1902, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend;

vom 18. Oktober 1907.

Zur Ausführung des Kirchengesetzes, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend, vom 22. Juli 1902 (G. = u. V. = Bl. S. 314) wird — soweit nötig im Einverständnisse mit dem königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts — in Ergänzung beziehentlich Abänderung der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902 (G. = u. V. = Bl. S. 316) weiter folgendes verordnet:

§ 1. Aus Anlaß des mit Ende dieses Jahres sich vollziehenden Ablaufs des ersten der fünfjährigen Zeiträume, welche in den §§ 6 und 7 des Kirchengesetzes geordnet sind, bedarf es der Aufstellung neuer Nachweisungen über die zur Besoldungskasse fließenden Einkommensbezüge in der Regel nur dort, wo das Einkommen vom 1. Januar 1908 ab in einem höheren Betrage als zeither zu gewährleisten ist.

Letzteres ist der Fall überall da, wo das katastrierte Stelleneinkommen (§§ 1 und 2 des Kirchengesetzes) sich erhöht hat. Eine solche Erhöhung über das bisher zu gewährleistende Einkommen hinaus ist in den Katastern für geistliche Stellen in der Regel dadurch ersichtlich gemacht, daß in Spalte 29/30 eine entsprechende Summe mit der Bezeichnung „in der Besoldungskasse verbleibender Betrag“ verlautbart worden ist. Letztere ist daher vom 1. Januar 1908 ab dem zu gewährleistenden Einkommen hinzuzuschlagen.

Außerdem haben dem künftig zu gewährleistenden Einkommen hinzuzutreten:

- a) die Zinsen eines sich etwa ergebenden nach § 6 des Kirchengesetzes zu kapitalisierenden Überschusses der Besoldungskasse aus dem ersten Rechnungszeitraume,
- b) die Zinsen eines nach § 5 der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902 gebildeten Reserve- oder Verstärkungsfonds.

Die Kapitale a und b können verschmolzen und unter der Bezeichnung „Verstärkungsfonds“ zusammen im Anhange zur Kirchrechnung verrechnet werden.

§ 2. Eine etwa eingetretene Verminderung des katastrierten Stelleneinkommens hat eine Herabsetzung des zu gewährleistenden Betrages für die Zeit vom 1. Januar 1908 ab nicht zur Folge, dafern nicht ausnahmsweise nach § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom Landeskonfistorium Genehmigung hierzu erteilt wird. Solange diese Genehmigung nicht erteilt ist, bedarf es daher auch nicht der Aufstellung einer neuen Nachweisung.

§ 3. Der oben in § 1 erwähnte Ablauf des ersten fünfjährigen Zeitraumes gilt auch für diejenigen geistlichen Stellen, deren Einkommen nach § 12 des Kirchengesetzes erst vom 1. Juli 1906 ab der Gewährleistung dadurch unterworfen worden ist, daß sich von diesem Zeitpunkte an der Höchstbetrag des durch Dienstalterszulagen erreichbaren Einkommens ständiger Geistlicher laut der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 26. Oktober 1906 (G.-u. V.-Bl. S. 355) von 4800 *M* auf 5400 *M* erhöht hat.

§ 4. Bedarf es der Aufstellung neuer Nachweisungen über die der Besoldungskasse zufließenden Bezüge, so ist folgendes zu beachten:

1. Es ist nach den Vorschriften in § 4 der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902 zu verfahren. Hierbei hat als Grundlage das Stellenkataster dergestalt zu dienen, daß die dort als wirklicher Ertrag der Einkommensquellen angegebenen Summen — nach Abzug der Grundsteuer, bei Zinsen nach Abzug etwaiger Kapitalisierungsbeträge — in die Nachweisungen aufzunehmen sind. Voraussetzung hierbei ist, daß im Kataster die verschiedenen Bezüge so verlautbart sind, wie sie in Wirklichkeit erzielt, beziehentlich, soweit nicht inzwischen eine Änderung eingetreten ist, in der letzten Kirchrechnung und den in Betracht kommenden Anhangsrechnungen nachgewiesen werden. Etwaige bis zum 31. De-

zember 1907 eingetretene beziehentlich eintretende Veränderungen sind noch unverzüglich zur Berichtigung des Katasters anzuzeigen.

2. In der Nachweisung sind die Ausgaben, welche aus der Besoldungskasse zu decken sind (§ 5 der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902), mit aufzuführen.

Auch ist darauf der Zeitpunkt, von dem ab sie in Wirksamkeit tritt, anzuzeigen.

3. Kann bei Aufstellung der Nachweisung die Höhe oder der Zinsenertrag eines Verstärkungsfonds (siehe oben § 1 a und b) noch nicht festgestellt werden, so ist am Schlusse der Nachweisung zu vermerken:

„Hierüber . . . M . . . & Zinsen vom Verstärkungsfonds.“

Spätestens mit der Veränderungsanzeige vom Jahre 1908 ist der Fonds mit seinem Zinsjahresertrag zur Verlautbarung im Kataster anzumelden, und es ist alsdann die Nachweisung sofort entsprechend zu ergänzen.

4. Die neuen Nachweisungen sind tunlichst bald im Laufe des vierten Vierteljahres 1907 in vier Stücken bei der Kircheninspektion einzureichen. Diese hat nach Genehmigung derselben ein Stück davon an den Kirchenvorstand zurückzugeben, eins bei den Akten zu behalten, eins an die Kanzlei des Landeskonfistoriums als Beilage zum Stellenkataster einzureichen und eins an die Superintendentur behufs Beifügung zum Katasterduplikat abzugeben.

Die eingereichten Nachweisungen werden vom Landeskonfistorium — vorbehältlich der Ausstellung aufgefallener Fehler — einer Nachprüfung regelmäßig nicht unterzogen. Es darf daher daraus, daß Ausstellungen von diesem nicht erhoben worden sind, auf eine oberbehördliche Anerkennung der Richtigkeit der Nachweisungen nicht geschlossen werden.

5. Die Einreichung der Nachweisungen hat womöglich bis Ende Januar 1908 in Sammelsendungen zu erfolgen.

6. Statt der Aufstellung neuer Nachweisungen kann ausnahmsweise eine Berichtigung der bisher gültigen Nachweisungen erfolgen, sofern die Übersichtlichkeit derselben hierdurch nicht leidet.

Die Berichtigungen sind stets unter Angabe des Zeitpunktes, mit dem sie in Wirksamkeit treten, mit roter Tinte zu bewirken. Dieselben sind von der Kircheninspektion dem Landeskonfistorium und der Superintendentur zwecks Nachtragung der dort verwahrten Nachweisungen anzuzeigen.

§ 5. Von den in Geltung bleibenden alten Nachweisungen ist je eine Abschrift an die Kanzlei des Landeskonfistoriums einzusenden und an die Superintendentur abzugeben, erstere mit den in § 4 Nr. 5 vorgeschriebenen Sammelsendungen.

§ 6. Hinsichtlich der Fortführung der Besoldungskassennachweisungen in Fällen der Veränderung des gewährleisteten Einkommens innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes wird folgendes angeordnet:

a) Bei denjenigen geistlichen Stellen, für welche Stellenzulagen oder deren Inhabern Alterszulagen aus der Staatskasse gewährt werden, ist bei stattgefundenen Einkommensveränderungen auch fernerhin das zu gewährleistende Einkommen nach § 6 Absatz 3 der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902 jedesmal vom Beginne des nächsten Kalenderjahres ab nach Maßgabe des danach berichtigten Katasters anderweit festzusetzen. Dies hat jedesmal nach Verlautbarung der Veränderungen im Kataster amtswegen von der Kircheninspektion durch anderweite Feststellung der Nachweisung zu geschehen und ist dem Kirchengenossen zu eröffnen.

b) Ist nach § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes beziehentlich § 6 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902 oberbehördliche Genehmigung zu einer Änderung des zu gewährleistenden Einkommens erteilt worden, so ist in der daraufhin aufzustellenden neuen Nachweisung die Verordnung anzugeben, durch welche die Veränderung genehmigt worden ist.

Im übrigen finden die Vorschriften in § 4 sinngemäß Anwendung.

§ 7. Hinsichtlich der Besoldungskassenrechnungen ist folgendes zu beachten:

Audere als im Amte begründete Ausgaben, namentlich Vergütungen für Mithaltungen des Rechnungsführers, Zinsen für ein etwa nach § 1 Absatz 6 der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902 aufgenommenes Darlehn, dürfen aus der Besoldungskasse nicht bestritten werden.

Zur besseren Durchsichtigkeit der Rechnungen über die Besoldungskassen ist es nötig, daß diese im engsten Anschluß an die Nachweisungen abgelegt werden.

Die Kircheninspektionen haben hierauf allenthalben bei Prüfung der Besoldungskassenrechnungen zu achten und weiter besonders darauf zu sehen, daß da, wo mehrere Stellen in Frage kommen, hinsichtlich der Einrichtung der Besoldungskassenrechnung den Vorschriften in § 2 der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902 nachgegangen wird, und daß über den in § 5 derselben Verordnung erwähnten Reserve- beziehentlich Verstärkungsfonds überall dort, wo die Voraussetzung zu seiner Bildung gegeben ist, Nachweis in einem besonderen Anhang zur Kirrechnung geführt wird.

Dresden, den 18. Oktober 1907.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Hildemann.

Nr. 73. Bekanntmachung

wegen Änderung des Statutes der Technischen Hochschule;

vom 23. Oktober 1907.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, dem Statute der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule vom 12. Februar 1902 (G. u. V.-Bl. S. 17 flg.) unter Streichung des Schlußabjazes von § 37 einen neuen § 37 a derart einzufügen, daß die beiden bezeichneten Paragraphen künftighin folgendermaßen lauten:

§ 37. Älteren selbständigen Männern kann vom Rektor der Besuch einzelner Vorlesungen und, mit Einwilligung des betreffenden Dozenten, die Teilnahme an einzelnen Übungen als „Hospitant“ gestattet werden, sofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden.

Wie weit auch jüngeren Männern, die nur die Ausbildung in einem speziellen Wissenschaftszweige beabsichtigen, der Eintritt als Hospitanten zu gestatten ist, entscheidet der Rektor, in Zweifelsfällen der Senat. Die Zulassung ist in jedem Falle von dem Nachweise entsprechender Vorbildung bedingt.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt nur für ein Semester.

Die Hospitanten können eine Bescheinigung darüber erhalten, welche Vorlesungen und Übungen sie belegt haben, auch werden ihnen Semestralzeugnisse erteilt werden, wenn sie an gewissen Übungen und Repetitionen regelmäßig teilgenommen haben.

§ 37 a. Weibliche Personen können unter denselben Bedingungen wie die männlichen als Studierende aufgenommen, als Zuhörerinnen eingeschrieben und als Hospitantinnen zugelassen werden.

Mit Genehmigung des Ministeriums kann ein Dozent den weiblichen Studierenden die Teilnahme an einer bestimmten Vorlesung oder Übung untersagen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. November 1907 in Kraft.

Dresden, am 23. Oktober 1907.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Schlieben.

Notte.